



# Regeln des Zusammenlebens

(Hausordnung)

*„Die höchste Ehre aber und  
die tiefste Dankbarkeit  
können Sie mir erweisen,  
wenn Sie dahin schauen,  
wohin ich deute  
– auf das Kind.“  
Maria Montessori*

### Präambel

Die Holzcamp-Gesamtschule ist eine Schule in einer demokratischen Gesellschaft. Unsere Schule soll ein sicherer Ort sein, an dem jede Schülerin und jeder Schüler bestmöglich gefördert und gefordert wird und ihre/seine Persönlichkeit frei und ungestört entfalten kann.

Wir setzen uns als Schule aktiv gegen Rassismus ein und tolerieren keine Formen der Gewalt. Wir stehen für die Achtung der Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft und legen den größten Wert auf Respekt im wechselseitigen Umgang, Höflichkeit gegenüber jedem Mitglied der Schulgemeinschaft und auf gegenseitige Rücksichtnahme.

Die folgenden Regelungen sind in allen Mitwirkungsgruppen ausführlich diskutiert und anschließend von der Schulkonferenz beschlossen und mit dem Schulträger abgestimmt worden.

Sie sollen respektierte Freiräume eröffnen und jedem Mitglied der Schulgemeinschaft Sicherheit und optimale Entfaltung ermöglichen.

Die Regeln gelten auf dem gesamten Schulgelände, innerhalb des Schulgebäudes und weitestgehend auch auf allen schulischen Veranstaltungen.

Witten, Mai 2023

## Hausrecht

Die Schulleiterin nimmt das Hausrecht wahr!

Die Schulleiterin (in Abwesenheit ihre Vertreterin) übt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers aus.

- Die Durchsetzung des Hausrechtes gegenüber schulfremden Personen ist im Auftrag der Schulleiterin auf alle Mitglieder des Lehrerkollegiums und auf den Hausmeister übertragen. Sie können schulfremden Personen den Aufenthalt im Bereich der Schule verbieten.
- Schulfremde Personen, die nicht durch Lehrpersonen eingeladen bzw. nicht durch den Schulträger beauftragt sind, melden sich unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Schulsekretariat an.
- Die Schülerinnen und Schüler der HGE sind verpflichtet, den Anweisungen aller an der Holzcamp-Gesamtschule tätigen Lehrkräfte, der Schulsekretärinnen, der betreuenden pädagogischen Ganztagskräfte (z. B. aus dem multiprofessionellen Team und aus der Schulsozialarbeit) und des Hausmeisters nachzukommen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Holzcamp-Gesamtschule sind verpflichtet, sich beim Aufenthalt auf dem Schulgelände durch das Mitführen ihres Schülerscheines identifizieren zu lassen.
- Anbringen von Plakaten
  - 1) Die Verteilung von Schriften sowie das Anbringen von Plakaten und Aushängen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung!
  - 2) Schriften, die unter Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern der Holzcamp-Gesamtschule für die Schulgemeinschaft herausgegeben werden, sind von der Genehmigung ausgenommen.
  - 3) Plakate und Aushänge aus dem Bereich der SV bedürfen keiner Genehmigung durch die Schulleitung. Das Nähere regelt das Schulgesetz des Landes NRW.

## Soziales Miteinander

- Wir gehen friedlich, freundlich und in Ruhe miteinander um!  
Konflikte gehören zu jeder Gemeinschaft. Die Schulgemeinde legt Wert darauf, dass Konflikte gewaltfrei und fair gelöst werden.
- Wir tolerieren keine diskriminierenden, rassistischen, beleidigenden und politisch-extremistischen Aussagen in jeder Form.
- Grundlegende Umgangsformen unserer Gesellschaft, dazu gehören eine angemessene Sprache und Bekleidung, gelten an der HGE als selbstverständlich.
- Für den Unterricht hat die HGE Standards (s. Anlage) formuliert. Die Einhaltung dieser Standards gilt ebenfalls als selbstverständlich.

## Mitführen gefährlicher Gegenstände

Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- Messer (aller Art) oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher, o. ä. Werden Werkzeuge für Unterrichtszwecke benötigt, wird eine entsprechende Sondergenehmigung schriftlich von der Lehrperson erteilt.
- Reizsprüheräte\* aller Art (auch Deospray-, Haarspray- oder Farbspraydosen)
- Elektroimpulsgeräte (Elektroschocker)
- Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
- ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
- Feuerzeuge, Streichhölzer o. ä. (gilt für Jugendliche unter 18 Jahren)
- Verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu § 2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

\*Gesetzlich zugelassene Reizsprüheräte müssen bei Betreten des Schulgeländes in den persönlichen Spind des Schülers/der Schülerin geschlossen werden und dürfen dort erst nach Schulende wieder herausgenommen werden.

Alle Lehrpersonen oder Angestellte des Schulträgers haben das Recht, mitgeführte Gegenstände nach dieser Auflistung bei Auffinden an sich zu nehmen. Besteht ein dringender Verdacht, dass ein solcher Gegenstand mitgeführt wird und lässt der Schüler/die Schülerin keine freiwillige Überprüfung der Tascheninhalte zu, so werden Erziehungsberechtigte bzw. die Polizei hinzugezogen.

Abgenommene Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „Verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch eine erziehungsberechtigte Person oder eine von dieser schriftlich beauftragten Person am Ende des Schultages im Schulsekretariat abgeholt werden (s. Handy-Regeln).

Abgenommene Gegenstände, die nach der Waffenliste als „Verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gestellt.

Werden gefährliche Gegenstände trotz Verbots durch die Schulordnung mitgeführt, so wird eine Teilkonferenz einberufen, die nach Prüfung des Einzelfalls zum Ausschluss von der Schule führen kann.

## Umgang mit Gewalt und anderen Straftaten

An der Holzcamp-Gesamtschule wird keine Form der Gewalt geduldet.

In allen Fällen, die auch im zivilen Leben strafrechtlich verfolgt werden, wird grundsätzlich eine Ordnungsmaßnahme durchgeführt und gegebenenfalls Strafanzeige erstattet (die nachfolgende Liste ist nicht abschließend):

- Körperliche Gewalt\* mit Vorsatz und Verletzungsfolge
- Mobbing – Verleumdung
- Mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
- Diebstahl
- Fälschung
- Drogen\*\* (Besitz, Konsum und Verkauf)
- Drohung und Erpressung
- Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal

\*) Körperliche Auseinandersetzungen führen zum sofortigen Ausschluss vom Unterricht für den Schultag. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert.

\*\*\*) Besteht der Verdacht, dass eine Schülerin/ein Schüler Drogen konsumiert hat, werden umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt und das weitere Vorgehen abgesprochen (z. B. Drogenscreening empfohlen). Bei Verdacht auf Drogenbesitz bzw. Drogenverkauf wird umgehend die Polizei informiert.

## Haftungsausschluss

Die Schule bzw. der Schulträger haftet nicht bei Verlust, Defekt oder Zerstörung von mitgebrachten Wertgegenständen, die keine Lehr- bzw. Lernmittel sind.

Im Sportunterricht ist das Tragen von Schmuck aus Sicherheitsgründen untersagt.

Es empfiehlt sich daher, alle mitgebrachten Wertgegenstände, insbesondere für die Zeit des Sportunterrichts, in einem angemieteten Spind unterzubringen oder zu Hause zu lassen.

Hinweis: Das Smartphone bzw. Tablet ist kein eingeführtes Lernmittel an der HGE.

(Ausnahme: EF ab dem Schuljahr 23/24).

## Sauberkeit und Nachhaltigkeit

Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen ist ein verbindliches Prinzip des Handelns an unserer Schule. Deshalb gilt das Gebot, sparsam mit Energie und Wasser umzugehen und keinen unnötigen Abfall zu verursachen.

- Die Unterrichtsräume werden von den Klassen sauber gehalten. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Absichtsvolle Vermüllung führt zu erzieherischen Maßnahmen, im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen zu Ordnungsmaßnahmen.
- Die mutwillige Herbeiführung von Schäden am Gebäude, Einrichtungen (insbesondere den Toiletten) und sonstigem Inventar der Schule oder am Eigentum von Mitgliedern der Schulgemeinde verpflichtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten. Die Beschriftung von Wänden, Türen und Einrichtungsgegenständen führt zur Beseitigung auf Kosten der Verursacher.
- Wer Schulgelände, Schulgebäude oder Inventar beschädigt, beschmutzt oder beschriftet oder Abfälle achtlos wegwirft, kann im Rahmen der erzieherischen Einwirkungen zur Ableistung von „Sozialstunden“ zur Wiedergutmachung herangezogen werden. Die Schule behält sich in Einzelfällen weitere Maßnahmen vor.

## Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude herrscht Rauchverbot.

Der Pavillon auf der Holzkampstraße gehört zum Schulgelände und kann nicht zum Rauchen genutzt werden.

Oberstufenschülerinnen und -schüler, die volljährig sind, müssen das Schulgelände zum Rauchen verlassen. Sie haben dabei den Eingangsbereich der Schule freizuhalten.

Das Verlassen des Schulgeländes während einer Klausur ist nicht erlaubt.

Schülerinnen und Schüler, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, dürfen grundsätzlich nicht rauchen. (Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.)

## Alkoholkonsum

Laut § 54 (5) SchulG ist der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen kann die Schulkonferenz entscheiden. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

## Handyregeln

Alle Handys, Tablets, Smartwatches und zugehörige Geräte (Kopfhörer etc.) sind während der gesamten Schulzeit auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Das bedeutet, diese Geräte sind unsichtbar und ausgeschaltet.

Diese Regel gilt ab 07:20 Uhr bis 15:30 Uhr im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände.

Ausnahmen:

- Benutzung der Geräte für unterrichtliche Zwecke im Unterrichtsraum nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson
- Benutzung des Geräts aufgrund eines persönlichen Notfalls nach Absprache mit den Fach- bzw. Klassenlehrer\*innen oder der Schulleitung.
- Benutzung der Geräte in den Unterrichts- bzw. Aufenthaltsräumen der Oberstufe während der Freistunden bzw. während der Zeit des eigenverantwortlichen Lernens.

Eine Regelverletzung führt dazu, dass das digitale Endgerät bzw. das Zubehör bis zum Ende des Schultages im Tresor des Schulsekretariats verwahrt wird. Die Rückgabe erfolgt am selben Tag auf Schulkonferenzbeschluss an die Erziehungsberechtigten/Eltern und zwar zu folgenden Zeiten:

Mo., Mi., Do.            15:30 bis 15:40 Uhr

Di., Fr.                    13:55 bis 14:05 Uhr

Am darauffolgenden Tag können die Schülerinnen und Schüler ihr Endgerät selbst abholen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihre Geräte am Tag der Abnahme selbst abholen.

## Pausenregelung

- Grundsätzlich hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
- Während des gesamten Schultages dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände der Holzcamp-Gesamtschule nicht verlassen.